

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2022 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie im Februar und März 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumlichkeiten bzw. remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Andrea Stippl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Entwurf vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

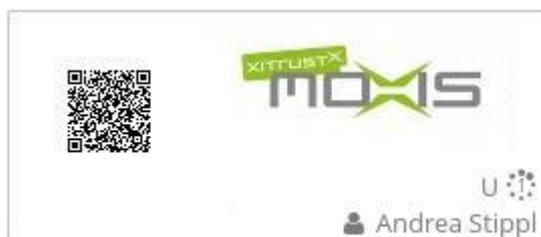
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. März 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

AUSTRIA WIRTSCHAFTSSERVICE
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG,
WIEN

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
BILANZ zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	31.12.2022	31.12.2021	P A S S I V A	31.12.2022	31.12.2021
	in EUR	in EUR		in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)	21.800.000,00	21.800.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.619.541,43	1.917.188,19	gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital) = einbezahletes Nennkapital (Stammkapital)		
	<u>1.619.541,43</u>	<u>1.917.188,19</u>			
II. Sachanlagevermögen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	9.230,01	21.550,00	1. gebundene	50.981,36	50.981,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	548.805,76	695.166,98	2. nicht gebundene	89.629.403,30	92.126.094,17
	<u>558.035,77</u>	<u>716.716,98</u>		<u>89.680.384,66</u>	<u>92.177.075,53</u>
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	65.139.309,44	70.445.442,50	1. gesetzliche Rücklagen	1.356.112,96	1.271.758,89
2. Beteiligungen	7.134.852,24	4.502.570,55	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	29.690.315,93	25.590.897,72
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	69.072.563,11	57.165.699,61		<u>31.046.428,89</u>	<u>26.862.656,61</u>
	<u>141.346.724,79</u>	<u>132.113.712,66</u>	IV. Bilanzgewinn/verlust (davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))	0,00	0,00
	143.524.301,99	134.747.617,83		142.526.813,55	140.839.732,14
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.980.122,20	4.517.939,23
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	6.917.342,67	5.136.910,94	2. Rückstellungen für Pensionen	1.329.991,84	1.239.473,85
	<u>6.917.342,67</u>	<u>5.136.910,94</u>	3. Steuerrückstellungen	424.000,00	931.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. sonstige Rückstellungen	2.420.164,80	2.163.539,81
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.244.415,52	1.180.003,31		<u>9.154.278,84</u>	<u>8.851.952,89</u>
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	45.983.571,83	46.749.130,83	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	817.758,51	872.470,09
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 28.561.998,41 (VJ TEUR 46.749,1)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 817.758,51 (VJ TEUR 872,5)		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.117,67	24.117,67	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	46.847,54	110.254,52
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.164.844,48	19.957.617,68	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 8.817,54 (VJ TEUR 82,3)		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 16.435,35 (VJ TEUR 26,3)			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 38.030,00 (VJ TEUR 28,0)		
Forderungen gesamt	<u>93.416.949,50</u>	<u>67.910.869,49</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	396.532.879,87	380.214.652,78
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 28.578.433,76 (VJ TEUR 46.775,5)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 311.823.103,03 (VJ TEUR 269.071,4)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 84.709.776,84 (VJ TEUR 111.143,3)		
			davon aus Steuern EUR 42.401,94 (VJ TEUR 38,8)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 493.392,18 (VJ TEUR 442,7)		
			Verbindlichkeiten gesamt	<u>397.397.485,92</u>	<u>381.197.377,39</u>
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 312.649,7 (VJ TEUR 270.026,1)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 84.747.806,84 (VJ TEUR 111.171,3)		
			davon aus Steuern EUR 42.401,94 (VJ TEUR 38,8)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 493.392,18 (VJ TEUR 442,7)		
III. Wertpapiere und Anteile			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	484.809,01	1.143.618,67
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	6.019.480,00		<u>484.809,01</u>	<u>1.143.618,67</u>
	<u>0,00</u>	<u>6.019.480,00</u>			
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	304.232.386,52	317.027.886,55			
	<u>304.232.386,52</u>	<u>317.027.886,55</u>			
	404.566.678,69	396.095.146,98			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.472.406,64	1.189.916,28			
	<u>1.472.406,64</u>	<u>1.189.916,28</u>			
	549.563.387,32	532.032.681,09		549.563.387,32	532.032.681,09

EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN
(Schadloshaltung des Bundes)

3.549.078.098,20 4.229.208.369,30

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

3.549.078.098,20 4.229.208.369,30

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse	113.435.130,69	60.944.367,04
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	184,38	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.203,08	0,00
c) übrige	2.633,33	1.438,10
	<hr/>	<hr/>
	9.020,79	1.438,10
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-19.244.659,80	-17.231.542,60
b) soziale Aufwendungen	-6.845.389,28	-5.656.121,90
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -788.348,07 (VJ TEUR -574,4)</i>		
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen EUR -954.936,16 (VJ TEUR -607,3)</i>		
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -4.891.440,22 (VJ TEUR -4.328,7)</i>		
	<hr/>	<hr/>
	-26.090.049,08	-22.887.664,50
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.904.405,54	-1.859.035,97
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-4.560,84	-4.112,42
b) übrige	-90.916.068,08	-32.828.972,80
	<hr/>	<hr/>
	-90.920.628,92	-32.833.085,22
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	<hr/> -5.470.932,06	<hr/> 3.366.019,45
7. Erträge aus Beteiligungen	2.846.510,50	6.013.891,90
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.846.510,50 (VJ TEUR 6.013,9)</i>		
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	333.835,88	1.032.462,12
<i>davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	868.854,72	2.373.624,90
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	9.365.660,48	509.000,00
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-3.970.465,46	-3.606.424,11
<i>davon Abschreibungen EUR -2.496.690,87 (VJ TEUR -3.606,4)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -3.970.465,46 (VJ TEUR -2.403,9)</i>		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.340.992,75	-2.735.852,47
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
13. Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	<hr/> 7.103.403,37	<hr/> 3.586.702,34
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13)	<hr/> 1.632.471,31	<hr/> 6.952.721,79
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)	54.610,10	-593.927,36
<i>(davon betreffend latente Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))</i>		
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	<hr/> 1.687.081,41	<hr/> 6.358.794,43
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	2.496.690,87	2.403.863,11
18. Auflösung von Gewinnrücklagen	4.191.110,67	1.041.439,74
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-8.374.882,95	-9.804.097,28
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn	<hr/> 0,00	<hr/> 0,00

Anhang

zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden bis auf die Bewertung bei den festverzinslichen Wertpapieren beibehalten. Den, im Geschäftsjahr durch die Marktzinsänderungen verursachten, Kursschwankungen wurde, durch ein Abweichen vom strengen Niederstwertprinzip entgegengewirkt. Die Kursschwankungen sind eine direkte Auswirkung des Russland-Ukraine-Krieges, die Einfluss auf die Ausgestaltung des Jahresabschlusses nehmen.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungszuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden auf Basis von Net Asset Values unter der Berücksichtigung von qualitativen Kriterien durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

Bei den festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzensänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung, in dessen Konsequenz im Geschäftsjahr eine Zuschreibung zu den Anschaffungskosten vorgenommen wurde.

Eine Bewertung der festverzinslichen Wertpapiere nach dem strengen Niederstwertprinzip hätte im Geschäftsjahr zu einer weiteren Abwertung von EUR 4.585.215,50 geführt. Vor dem Hintergrund einer konzerneinheitlichen Bewertung und einem hohen Abwertungsbedarf auch bei anderen Konzerngesellschaften schien die Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht mehr gegeben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom Dezember 2020 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6,25% zum Steuersatz von 25% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und -entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Juni 2022 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten										
	Stand 01.10.2022	Zugänge 2022	Abgänge 2022	Stand 31.12.2022	kum. Abschreib. 01.10.2022	Zugänge 2022	Abgänge 2022	Zuschreibungen 2022	kum. Abschreib. 31.12.2022	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR				EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN											
I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN											
1. Software	8.195.424,74	1.175.493,96	701.320,50	8.669.598,20	6.278.236,55	1.473.140,68	701.320,46	0,00	7.050.056,77	1.619.541,43	1.917.188,19
2. GWG - Immaterielle	0,00	15.570,34	15.570,34	0,00	0,00	15.570,34	15.570,34	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>8.195.424,74</u>	<u>1.191.064,30</u>	<u>716.890,84</u>	<u>8.669.598,20</u>	<u>6.278.236,55</u>	<u>1.488.711,02</u>	<u>716.890,80</u>	<u>0,00</u>	<u>7.050.056,77</u>	<u>1.619.541,43</u>	<u>1.917.188,19</u>
II. SACHANLAGEN											
1. Adaptierung / Investitionen	123.199,93	0,00	0,00	123.199,93	101.649,93	12.319,99	0,00	0,00	113.969,92	9.230,01	21.550,00
2. Geschäftsausstattung	931.734,55	4.211,23	1.106,27	934.839,51	726.514,03	105.975,88	184,38	0,00	832.305,53	102.533,98	205.220,52
3. EDV-Hardware	1.795.871,34	234.771,57	141.045,63	1.889.597,28	1.305.924,89	277.017,69	139.617,07	0,00	1.443.325,51	446.271,77	489.946,45
4. Beförderungsmittel	879,71	0,00	0,00	879,71	879,70	0,00	0,00	0,00	879,70	0,01	0,01
5. GWG-Sachanlagen	0,00	20.380,96	20.380,96	0,00	0,00	20.380,96	20.380,96	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>2.851.685,53</u>	<u>259.363,76</u>	<u>162.532,86</u>	<u>2.948.516,43</u>	<u>2.134.968,55</u>	<u>415.694,52</u>	<u>160.182,41</u>	<u>0,00</u>	<u>2.390.480,66</u>	<u>558.035,77</u>	<u>716.716,98</u>
III. FINANZANLAGEN											
1. Anteile an verbund. Unternehmen	85.598.546,20	5.804.436,80	16.840.269,47	74.562.713,53	15.153.103,70	2.496.690,87	0,00	8.226.390,48	9.423.404,09	65.139.309,44	70.445.442,50
2. Beteiligungen	4.502.570,55	2.632.281,69	0,00	7.134.852,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.134.852,24	4.502.570,55
3. Wertpapiere und Wertrechte	58.287.739,61	52.892.283,50	42.107.460,00	69.072.563,11	1.122.040,00	0,00	1.025.790,00	96.250,00	0,00	69.072.563,11	57.165.699,61
	<u>148.388.856,36</u>	<u>61.329.001,99</u>	<u>58.947.729,47</u>	<u>150.770.128,88</u>	<u>16.275.143,70</u>	<u>2.496.690,87</u>	<u>1.025.790,00</u>	<u>8.322.640,48</u>	<u>9.423.404,09</u>	<u>141.346.724,79</u>	<u>132.113.712,66</u>
Gesamtsumme	<u>159.435.966,63</u>	<u>62.779.430,05</u>	<u>59.827.153,17</u>	<u>162.388.243,51</u>	<u>24.688.348,80</u>	<u>4.401.096,41</u>	<u>1.902.863,21</u>	<u>8.322.640,48</u>	<u>18.863.941,52</u>	<u>143.524.301,99</u>	<u>134.747.617,83</u>

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software-Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2022 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.007.993,69	-572.134,94	2022	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	52.874.469,10	-5.497.854,29	2022	49.885.443,23
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	4.426.873,50	8.226.390,48	2022	4.426.873,50
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.473.774,59	2022	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	13.786.525,00	1.103.681,00	2021	10.428.628,44
GESAMT					65.139.309,44

Der Abgang im Geschäftsjahr betrifft eine Kapitalentnahme der Gesellschaft bei der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, in Höhe von EUR 16,8 Mio., welcher zu einem Buchwertabgang in gleicher Höhe geführt hat.

Die Anteile an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben, die Anteile an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien zugeschrieben.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

Beteiligungen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2022 in EUR
KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland	21,80	20.955.866,94	-1.090.005,61	2021	7.134.852,24
GESAMT					7.134.852,24

Im Geschäftsjahr erfolgten plangemäß weitere Kapitalabrufe.

Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2022 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 68.692.933,50 (VJ TEUR 56.786,1) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 68.649.000,00 (VJ TEUR 57.800,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 68.692.933,50 (VJ TEUR 29.741,9), die treuhändig gehaltenen Schuldtitel öffentlicher Stellen und sonstige Wertpapiere betragen EUR 0,00 (VJ TEUR 27.044,2). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß Wertpapiere im Nominale von EUR 15.000.000,00 (VJ TEUR 25.000,0) getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 2.749.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 64.044.424,00 (VJ TEUR 57.797,8).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	46.244.415,52	46.244.415,52	0,00
	31.12.2021	1.180.003,31	1.180.003,31	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2022	45.983.571,83	17.421.573,42	28.561.998,41
	31.12.2021	46.749.130,83	0,00	46.749.130,83
davon sonstige Forderungen	31.12.2022	45.983.571,83	17.421.573,42	28.561.998,41
	31.12.2021	46.749.130,83	0,00	46.749.130,83
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2022	24.117,67	24.117,67	0,00
	31.12.2021	24.117,67	24.117,67	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2022	1.164.844,48	1.148.409,13	16.435,35
	31.12.2021	19.957.617,68	19.931.292,33	26.325,35
davon Treuhandforderungen	31.12.2022	0,00	0,00	0,00
	31.12.2021	75.532,19	75.532,19	0,00
Forderungen GESAMT	31.12.2022	93.416.949,50	64.838.515,74	28.578.433,76
	31.12.2021	67.910.869,49	21.135.413,31	46.775.456,18

Im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Anforderung der Zuschussmittel Investitionsprämie beim Bund in Höhe von EUR 40.000.000,00 enthalten (VJ TEUR 0,0). (In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände war im Vorjahr ein Guthaben am Finanzamt-Steuerkonto in Höhe von TEUR 20.094,8 enthalten, dies resultierte überwiegend aus Gutschriften, welche im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuer-Verfahren standen.)

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 538.603,17 (VJ TEUR 202,6) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 25.630.443,07 (VJ TEUR 25.810,3) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2023 enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 89.629.403,30 (VJ TEUR 92.126,1). Davon entfallen EUR 35.351.099,06 (VJ TEUR 35.351,1) auf die im Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws-Mittelstandsfonds und EUR 54.278.304,24 (VJ TEUR 56.775,0) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws-Gründerfonds. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2022 folgende Entwicklung:

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t geförderte und beihilfenfreie Garantien
	EU-konforme Förder- garantien	beihilfenfreie Garantien	
Stand per 1.1.2022	8.070.493,59	1.268.061,83	9.338.555,42
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	12.490.703,10	1.139.735,07	13.630.438,17
Provisionsaufwendungen an Dritte	-424.435,79	-307.960,20	-732.395,99
Schadloshaltung BMF und COFAG	59.225.437,53	0,00	59.225.437,53
Verwendung:			
Garantieleistungen	-88.806.069,19	0,00	-88.806.069,19
Rückflüsse und Verwertungserlöse	12.553.202,90	22.629,98	12.575.832,88
Umwidmung:			
von/Zu anderen Rücklagen für Förderaktivitäten	1.298.092,30	-1.298.092,30	0,00
Stand per 31.12.2022	4.407.424,44	824.374,38	5.231.798,82

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2022 (Anlage 1) ersichtlich.

Die ehemalige Hafrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklagen insgesamt EUR 25.590.897,72, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklagen EUR 29.690.315,93. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 8.374.882,95 (VJ TEUR 9.804,1) und eine Auflösung in Höhe von EUR 4.191.110,67 (VJ TEUR 1.041,4). Durch die Dotierung der Rücklagen wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen.

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2022	4.980.122,20	1.329.991,84
Stand per 31.12.2021	4.517.939,23	1.239.473,85
Veränderung 2022 in EUR	462.182,97	90.517,99

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2022. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 30.11.2022 (prognostiziert auf den 31.12.2022) analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	8 Jahre	11 Jahre
----------------------------------------------------------	---------	----------

Rechnungszins	1,00%	1,24%
---------------	-------	-------

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	ab Monat 0	7,50%	ab Monat 0	7,50%
	ab Monat 12	3,00%	ab Monat 12	3,00%

Fluktuationsabschlag	3,10%	keine
	für Eintritte nach dem 31.12.2002 (da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)	Berücksichtigung

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 Jahren für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

Finanzierungsende Gem. Rz (27a) der AFRAC Stellungnahme 20 vom Dezember 2021 kommt das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 389.323,00 (VJ TEUR 359,6), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.839.129,00 (VJ TEUR 1.681,8), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 141.712,80 (VJ TEUR 122,1) und für ausstehende Eingangsrechnungen EUR 50.000,00 (VJ TEUR 0,0).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	817.758,51	817.758,51	0,00	0,00	0,00
	31.12.2021	872.470,09	872.470,09	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2022	46.847,54	8.817,54	38.030,00	0,00	0,00
	31.12.2021	110.254,52	82.254,52	28.000,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	396.532.879,87	311.823.103,03	45.013.452,78	39.696.324,06	0,00
	31.12.2021	380.214.652,78	269.071.356,68	70.782.207,90	40.361.088,20	0,00
davon aus Steuern	31.12.2022	42.401,94	42.401,94	0,00	0,00	0,00
	31.12.2021	38.832,21	38.832,21	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2022	493.392,18	493.392,18	0,00	0,00	0,00
	31.12.2021	442.693,11	442.693,11	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2022	359.938.014,24	311.287.308,91	8.954.381,27	39.696.324,06	0,00
	31.12.2021	319.159.065,74	268.589.831,36	10.208.146,18	40.361.088,20	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2022	36.059.071,51	0,00	36.059.071,51	0,00	0,00
	31.12.2021	60.574.061,72	0,00	60.574.061,72	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2022	397.397.485,92	312.649.679,08	45.051.482,78	39.696.324,06	0,00
	31.12.2021	381.197.377,39	270.026.081,29	70.810.207,90	40.361.088,20	0,00

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind neben den Treuhandverbindlichkeiten EUR 358.346.460,77 (VJ TEUR 318.664,9) zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich (diverse Förderprogramme) ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 951.860,65 (VJ TEUR 738,6) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2022	31.12.2021
gegenüber	in EUR	in EUR
Business Angels Fund / BMAW	18.757.372,34	15.911.220,59
EFRE / BMLRT	16.890.949,30	6.982.137,57
SeedFinancing BMAW / BMK	410.749,87	226.301,94
ERP-Fonds	0,00	37.454.401,62
GESAMT	36.059.071,51	60.574.061,72

Der Vertrag über die Treuhandmittel des ERP-Fonds wurde mit Wirkung 1.1.2022 beendet und die Treuhandmittel rückübertragen. Die an den ERP-Fonds rückübertragenen Mittel werden im ERP-Fonds in einem separaten Rechnungskreis weitergeführt, sodass die Erträge daraus der Gesellschaft unverändert für Garantieleistungszahlungen zur Verfügung stehen. Es konnte dadurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.549.078.098,20 (VJ TEUR 4.229.208,4) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesgesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2022 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	in EUR	in EUR
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	59.225.437,53	9.250.074,50
aus Entgelten Dienstleistungen	32.273.027,03	29.931.944,08
aus Entgelten Garantiegeschäft	21.349.491,58	20.826.168,78
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	312.096,51	676.450,29
aus Konzerndienstleistungen	185.132,88	168.063,55
aus Mieterlösen	89.945,16	91.665,84
GESAMT	113.435.130,69	60.944.367,04

Sonstige betriebliche Erträge

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

sonstige betriebliche Erträge	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	in EUR	in EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.203,08	0,00
übrige sonstige Erträge	2.633,33	1.438,10
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	184,38	0,00
GESAMT	9.020,79	1.438,10

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 213.878,55 (VJ TEUR 180,7).

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 788.348,07 (VJ TEUR 574,4), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 697.830,08 (VJ TEUR 637,6) und Dotierungen zur Pensionsrückstellung von 90.517,99 (VJ TEUR -63,2).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

sonstige betriebliche Aufwendungen	1.1.- 31.12.2022 in EUR	1.1.- 31.12.2021 in EUR
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	88.806.069,19	19.364.868,63
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	<u>-12.575.832,88</u>	<u>-6.209.801,98</u>
Garantieleistungen gesamt	76.230.236,31	13.155.066,65
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	4.560,84	4.112,42
Verwaltungsaufwendungen	2.734.333,07	2.685.120,66
Dienstleistungen Dritter	2.442.877,15	3.077.625,58
IT Aufwendungen	2.965.564,15	2.902.331,61
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	544.459,93	297.457,14
Marketingaufwendungen	2.783.411,93	1.596.388,82
übrige sonstige Aufwendungen	3.215.185,54	9.114.982,34
GESAMT	<u>90.920.628,92</u>	<u>32.833.085,22</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz enthalten. Details dazu sind im Jahresausweis Garantiegeschäft 2022 (Anlage 1) ersichtlich.

Erträge aus Beteiligungen

Eine Ausschüttung aus dem European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in Höhe von EUR 2.846.510,50 ist unter diesem Posten ausgewiesen (VJ: Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH TEUR 6.013,9). Es handelt sich um Erträge aus verbundenen Unternehmen.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 333.835,83 (VJ TEUR 1.032,5) ausgewiesen. Davon betreffen EUR 0,00 (VJ TEUR 556,5) Zinserträge aus Wertpapieren des Treuhandvermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die ausgewiesenen Zinserträge betragen per 31.12.2022 insgesamt EUR 868.854,72 (VJ TEUR 2.373,6), davon entfallen EUR 19.797,65 (VJ TEUR 31,6) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 953,22 (VJ TEUR 24,5) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (zusätzlich im VJ TEUR 1.308,0 auf vom Finanzamt gutgeschriebenen Zinsen).

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

EUR 962.500,00 (VJ TEUR 413,0) stammen aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens, EUR 80.520,00 (VJ TEUR 96,0) aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Umlaufvermögens. Im Geschäftsjahr 2022 gab es Zuschreibungen bei einem verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 8.226.390,48 (VJ TEUR 0,0) und bei Wertpapieren des Anlagevermögens (EUR 96.250,00; VJ TEUR 0,0).

Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.496.690,87 (VJ TEUR 2.403,7) und die Ergebnisabführung aus der aws Venture Fonds GmbH (= Aufwand aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 1.473.774,59 (im VJ Erträge aus Beteiligungen). Im Geschäftsjahr gab es keine Abwertungen bei Wertpapieren (VJ TEUR 1.202,6, davon TEUR 80,2 bei Wertpapieren des Umlaufvermögens).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand von EUR 2.340.992,75 (VJ TEUR 2.735,9) sind per 31.12.2022 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 657,31 (VJ TEUR 803,8) enthalten. Der Rest betrifft Negativzinsen und Zinswidmungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Körperschaftsteuerertrag des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2022 EUR 92.149,00 (VJ TEUR 502,6). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 37.366,48 (VJ TEUR 91,1) verrechnet.

Die aktivierte Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 926.842,00 (VJ TEUR 102,6).

5. Sonstige Angaben**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
		in EUR	in EUR
Miete	2022	1.187.228,61	1.187.228,61
	2021	1.599.820,44	2.787.049,05
Leasing	2022	44.538,44	198.173,05
	2021	48.564,92	221.225,56
GESAMT	2022	1.231.767,05	1.385.401,66
	2021	1.648.385,36	3.008.274,61

Neben den Verpflichtungen aus der Raummiete wurden die Leasingverpflichtungen eines Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6,25% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2022 EUR 37.366,48 (VJ: TEUR 91,1) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2022 (Anlage 1) zu entnehmen.

Im Zuge der Umsetzung der Überbrückungsgarantien CoVid-19 war es notwendig Sicherungszessionen abzuschließen, um die Garantien EZB-refinanzierungsfähig zu machen. Zum einen können dadurch Banken ihre Forderungen aus Garantien an die OeNB sicherungsweise zedieren, zum anderen zediert die Gesellschaft ihre Forderungen aus der Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund sicherungsweise an die OeNB.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch abrufbar.

Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	in EUR	in EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	51.000,00	45.000,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	20.161,09	14.588,04
GESAMT	71.161,09	59.588,04

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und Organen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gliedern sich folgendermaßen:

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
	in EUR	in EUR
Aufwendungen für Abfertigungen	954.936,16	607.336,03
davon für Geschäftsführung	8.914,42	8.697,92
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	946.021,74	598.638,11
Aufwendungen für Altersversorgung	788.348,07	574.406,34
davon für Geschäftsführung	42.373,02	41.286,48
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	745.975,05	533.119,86

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je	1.1.-31.12.2022	1.1.-31.12.2021
Geschäftsjahr	in EUR	in EUR
Angestellte:		
Ø Headcount	337	289
Ø VZÄ	308	272

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung

Geschäftsführerin
Geschäftsführer

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER
DI Bernhard SAGMEISTER

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Thomas UHER
entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stellvertreterin des Vorsitzenden
des Aufsichtsrates

Mag.^a Edith SCHILLER, MBA
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates

Miriam BAGHDADY, MSc. (seit 27.4.2022)
entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.^a Christa BOCK
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates

Dr. Ralf KRONBERGER
entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag. Roland LANG (bis 26.4.2022)
entsandt von der Arbeiterkammer Wien

Mitglied des Aufsichtsrates

Hannah LUX, MPP, MSc
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.^a Isabella MERAN-WALDSTEIN
entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie
(Industriellenvereinigung)

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.^a Tanja LÄSSIG
entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.^a Angela PFISTER (bis 26.4.2022)
entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.^a Christa SCHLAGER (seit 27.4.2022)
entsandt von der Arbeiterkammer Wien

Mitglied des Aufsichtsrates

DI Dr. Thomas STEINER
entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Mitglieder des Aufsichtsrates
(vom Betriebsrat entsandt)

Jana BREYER (bis 24.11.2022 und seit 26.1.2023)
Eveline BIRSAK (seit 24.11.2022)
Mag.^a Kerstin DERNTL
Dr. Peter HULLIK (bis 25.1.2023)
Ing. Andreas SCHWEIGLER (seit 1.1.2022)
Mag. Peter SWIATLOSKI

Beauftragte

Beauftragte des Bundesministers für Finanzen

Dr.ⁱⁿ Nadine WIEDERMANN-ONDREJ

Stellvertreter der Beauftragten des
Bundesministers für Finanzen

Mag. Nico WANNENMACHER

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 564.992,60 (VJ TEUR 551,0).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 34.400,00 (VJ TEUR 35,7).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2022 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 14. März 2023

Die Geschäftsführung



Mag.^a Edeltraud STIFTINGER



DI Bernhard SAGMEISTER

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2022 - Garantieobligo

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiegesetz (kurz: GG)

Garantien und Promessen	KMU 2022	Veränderung zu 2021 in TEUR	GG/ Inland 2022	Veränderung zu 2021 in TEUR	GG/ Ausland 2022	Veränderung zu 2021 in TEUR	GG/ Kapitalgar. 2022 b)	Veränderung zu 2021 in TEUR	Gesamt 2022	Veränderung zu 2021 in TEUR
-------------------------	-------------	-----------------------------------	--------------------	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------	----------------	-----------------------------------

Kerngeschäft

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2022	633.270.170,20	-2.534	877.385.149,48	39.827	63.683.166,66	-9.219	---	---	1.574.338.486,34	28.074
	a)		45.119.013,20	-4.189	13.965.000,00	12.897	---	---	59.084.013,20	8.708
Obligo Kerngeschäft	633.270.170,20	-2.534	922.504.162,68	35.638	77.648.166,66	3.678	---	---	1.633.422.499,54	36.782

Überbrückungsgarantien CoVid-19

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2022	1.662.853.704,65	-623.271	252.801.894,01	-93.641	---	---	---	---	1.915.655.598,66	-716.912
	a)		---	---	---	---	---	---	0,00	0
Obligo Überbrückungsgarantien CoVid-19	1.662.853.704,65	-623.271	252.801.894,01	-93.641	---	---	---	---	1.915.655.598,66	-716.912

GESAMT

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2022	2.296.123.874,85	-625.805	1.130.187.043,49	-53.814	63.683.166,66	-9.219	---	---	3.489.994.085,00	-688.838
	a)		45.119.013,20	-4.189	13.965.000,00	12.897	---	---	59.084.013,20	8.708
Gesamthaftungen	2.296.123.874,85	-625.805	1.175.306.056,69	-58.003	77.648.166,66	3.678	---	---	3.549.078.098,20	-680.130

Gefährdetes Obligo

Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung

Kerngeschäft	13.882.514,55	100	16.470.000,00	15.569	0,00	-796	---	---	30.352.514,55	14.873
Überbrückungsgarantien CoVid-19	12.523.668,19	1.308	1.125.000,00	-6.345	---	---	---	---	13.648.668,19	-5.037
GESAMT	26.406.182,74	1.408	17.595.000,00	9.224	0,00	-796	---	---	44.001.182,74	9.836

Noch nicht fällige Regress-Forderungen

gegenüber nicht insolventen Schuldern

Kerngeschäft	---	---	---	---	768.083,27	-12	---	---	768.083,27	-12
Überbrückungsgarantien CoVid-19	4.547.028,02	1.721	---	---	---	---	---	---	4.547.028,02	1.721
GESAMT	4.547.028,02	1.721	---	---	768.083,27	-12	---	---	5.315.111,29	1.709

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiegesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen. Entgelte (Profit Shares) können noch zufließen (siehe Seite 2).

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2022 - Garantieleistungen

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiesgesetz (kurz: GG)

Garantieleistungsfälle	KMU	Veränderung	GG/ Inland	Veränderung	GG/ Ausland	Veränderung	GG/ Kapitalgar.	Veränderung	Gesamt	Veränderung
	2022	zu 2021 in TEUR	2022	zu 2021 in TEUR	2022	zu 2021 in TEUR	2022 b)	zu 2021 in TEUR	2022	zu 2021 in TEUR
Kerngeschäft										
Zahlungen Kapital und Zinsen	10.530.890,58		11.219.172,32		2.049.557,76		0,00		23.799.620,66	16.359
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	249.401,62								249.401,62	-13
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	2.744.966,47		2.247.833,24		204.948,66				5.197.748,37	3.121
Rückflüsse-Rückverrechnungen zugunsten EIF	-567.512,01		-763.166,74		-44.181,12				-1.374.859,87	32
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					23.008,80				23.008,80	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	1.612.092,56		3.125.800,36		201.440,28		0,00		4.939.333,20	-52
Brutto-Garantieleistungen	6.491.941,94	3.655	6.608.705,46	7.714	1.664.341,14	1.902	0,00	0	14.764.988,54	13.271
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	5.342.382,95	1	5.131.012,09	183	917.232,89	77	0,00	-418	11.390.627,93	-157
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	274.846,32	1	281.153,10	34	176.396,57	-18	0,00	0	732.395,99	17
Netto-Garantieleistungen	1.424.405,31	3.655	1.758.846,47	7.565	923.504,82	1.807	0,00	418	4.106.756,60	13.445
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									0,251%	(VJ: - 0,585%)

Überbrückungsgarantien CoVid-19

Zahlungen Kapital und Zinsen	51.094.135,43		13.912.313,10		---	---	---	---	65.006.448,53	53.082
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen									0,00	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	2.098.207,41 *)		1.442.993,35		---	---	---	---	3.541.200,76	3.278
Brutto-Garantieleistungen	48.995.928,02	37.335	12.469.319,75	12.469	---	---	---	---	61.465.247,77	49.804
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	968.152,66	-96	1.271.657,58	-76	---	---	---	---	2.239.810,24	-171
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	0,00	0	0,00	0	---	---	---	---	0,00	0
Netto-Garantieleistungen	48.027.775,36	37.430	11.197.662,17	12.545	---	---	---	---	59.225.437,53	49.975
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									3,092%	(VJ: + 0,351%)

*) Regressforderungen gegenüber nicht insolventen Projektkunden werden bei 100%-Garantien (Garantieart UBM) überwiegend von der COFAG abgewickelt.

GESAMT

Zahlungen Kapital und Zinsen	61.625.026,01		25.131.485,42		2.049.557,76		0,00		88.806.069,19	69.441
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	249.401,62		0,00						249.401,62	-13
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	2.744.966,47		2.247.833,24		204.948,66				5.197.748,37	3.121
Rückverrechnungen zugunsten EIF	-567.512,01		-763.166,74		-44.181,12				-1.374.859,87	32
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					23.008,80				23.008,80	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	3.710.299,97		4.568.793,71		201.440,28		0,00		8.480.533,96	3.226
Brutto-Garantieleistungen	55.487.869,96	40.990	19.078.025,21	20.183	1.664.341,14	1.902	0,00	0	76.230.236,31	63.075
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	6.310.535,61	-95	6.402.669,67	107	917.232,89	77	0,00	-418	13.630.438,17	-328
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	274.846,32	1	281.153,10	34	176.396,57	-18	0,00	0	732.395,99	17
Netto-Garantieleistungen	49.452.180,67	41.086	12.956.508,64	20.110	923.504,82	1.807	0,00	418	63.332.194,13	63.421
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									1,784%	(VJ: - 0,002%)

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2022 - Rücklagenentwicklung

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiesgesetz (kurz: GG)

Rücklagen gemäß §1(9) AWS-Gesetz	§ 7 KMU-FöG	Veränderung in TEUR zu 2021	§ 1 GarG Inland	Veränderung in TEUR zu 2021	§ 11 GarG Ausland	Veränderung in TEUR zu 2021	§ 14 GarG KapGar	Veränderung in TEUR zu 2021	Gesamt	Veränderung in TEUR zu 2021
	2022		2022		2022		2022		2022	

Kerngeschäft

Stand 1.1.2022	2.230.872,84	2.231	5.806.294,80	5.806	883.690,96	884	417.696,82	418	9.338.555,42	9.339
Zuweisungen										
Garantieentgelte	5.067.536,63	0	4.849.858,99	149	740.836,32	95	0,00	-418	10.658.231,94	-174
Schadloshaltung Bund	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Verwendungen									0,00	0
Garantieleistungen	-6.491.941,94	-3.655	-6.608.705,46	-7.714	-1.664.341,14	-1.902	0,00	0	-14.764.988,54	-13.271
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 7 KMU-FöG an § 1 GarG	-806.467,53 *)	-806	806.467,53	806	0,00	0	0,00	0	0,00	0
von § 1 GarG an § 11 GarG	0,00	0	-39.813,86	-40	39.813,86	40	0,00	0	0,00	0
Stand 31.12.2022	0,00	-2.231	4.814.102,00	-992	0,00	-884	417.696,82	0	5.231.798,82	-4.107

*) Bis 31.12.2022 erfolgte die Schadloshaltung Bund durch das BMF, ab 1.1.2023 wird diese durch das BMAW erfolgen, Vertrag dazu ist zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung 2022 noch in Ausarbeitung.

Überbrückungsgarantien CoVid-19

Stand 1.1.2022	0,00	0	0,00	0					0,00	0
Zuweisungen										
Garantieentgelte	968.152,66	-96	1.271.657,58	-76					2.239.810,24	-171
Schadloshaltung Bund	48.027.775,36	37.430	11.197.662,17	12.545					59.225.437,53	49.975
Verwendung									0,00	0
Garantieleistungen	-48.995.928,02	-37.335	-12.469.319,75	-12.469					-61.465.247,77	-49.804
Stand 31.12.2022	0,00	0	0,00	0					0,00	0

GESAMT

Stand 1.1.2022	2.230.872,84	2.231	5.806.294,80	5.806	883.690,96	884	417.696,82	418	9.338.555,42	9.339
Zuweisungen										
Garantieentgelte	6.035.689,29	-96	6.121.516,57	73	740.836,32	95	0,00	-418	12.898.042,18	-346
Schadloshaltung Bund	48.027.775,36	37.430	11.197.662,17	12.545	0,00	0	0,00	0	59.225.437,53	49.975
Verwendung									0,00	0
Garantieleistungen	-55.487.869,96	-40.990	-19.078.025,21	-20.183	-1.664.341,14	-1.902	0,00	0	-76.230.236,31	-63.075
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 7 KMU-FöG an § 1 GarG	-806.467,53	-806	806.467,53	806	0,00	0	0,00	0	0,00	0
von § 1 GarG an § 11 GarG	0,00	0	-39.813,86	-40	39.813,86	40	0,00	0	0,00	0
Stand 31.12.2022	0,00	-2.231	4.814.102,00	-992	0,00	-884	417.696,82	0	5.231.798,82	-4.107



Lagebericht 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Bericht über den Geschäftsverlauf	3
1.1 GESCHÄFTSVERLAUF	3
1.1.1 Rahmenbedingungen.....	3
1.1.2 Geschäftsentwicklung.....	5
1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	9
1.2.1 Finanzkennzahlen	9
1.2.2 Leistungskennzahlen	13
1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
1.2.4 Personal	16
1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	17
2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	18
2.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS	18
2.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN.....	18
3 Bericht über die Forschung und Entwicklung.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen.....	9
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV.....	11
Tabelle 3: Garantieleistungen.....	12
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen.....	13
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten.....	13
Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung	14
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen	15
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen.....	15
Tabelle 9: Personalressourcen.....	16

1 Bericht über den Geschäftsverlauf

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Rahmenbedingungen

Der durch die CoVid-19-Pandemie im ersten Halbjahr 2020 ausgelösten Rezession folgte ein dynamischer Aufholprozess, der erst im noch starken, ersten Halbjahr 2022 ins Stocken geriet. Mit einem realen BIP-Wachstum um rund +4,6 % im Jahr 2021 schien eine Rückkehr zum Wachstumspfad gelungen, ehe vor dem Hintergrund der Ukraine Krise erneut eine deutliche Wachstumsabschwächung folgte. Die im Dezember 2022 von WIFO und IHS vorgelegten Prognosen zeichnen mit einem realen BIP-Wachstum von + 4,7 % bzw. +4,8 % für 2022 ein insgesamt positives Bild. Gleichzeitig machen sie deutlich, dass Österreich im zweiten Halbjahr 2022 vom weltweiten Konjunkturabschwung erfasst wurde und angesichts hoher Energie- und Rohstoffpreise, steigender Verbraucherpreis-inflation und zunehmender Straffung der Geldpolitik zumindest für 2023 mit einer Stagnation zu rechnen ist. Das reale BIP-Wachstum sollte sich demzufolge auf +0,3 % (WIFO) bis +0,4 % (IHS) abflachen und erst 2024 wieder auf +1,2 % (IHS) bis +1,8 % (WIFO) ansteigen.

Nach dem pandemiebedingten Einbruch von 2020 hatten die drei Aggregate Export, Privater Konsum und Unternehmensinvestitionen der heimischen Konjunktur 2021 gleichermaßen starke Impulse gegeben und so einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau Vorschub geleistet. Während Exporte und private Konsumausgaben nur verzögert auf die Ukraine Krise reagierten, fielen die Investitionen bereits 2022 hinter das im Jahr zuvor erreichte Ausmaß zurück. Der Rückgang erfolgte bei nachlassenden Effekten der während der COVID-19-Pandemie zur Stimulierung der Unternehmensinvestitionen eingeführten Investitionsprämie und war tiefgehend und überraschend, was sich auch in den Prognosen spiegelt. So rechneten die Institute im Juni für 2022 noch mit einer leichten realen Steigerung der Bruttoanlageinvestitionen um zumindest +0,2 % (IHS) bis +2,2 % (WIFO) während die Dezemberprognosen deutliche Rückgänge um -1,0 % (WIFO) bis -2,5 % (IHS) anzeigten. Bei real stagnierenden Investitionen in Bauten fielen sowohl die Ausrüstungsinvestitionen als auch die Bruttoanlageinvestitionen 2022 unter das Niveau von 2021. Angesichts unsicherer Erwartungen zur Geschäftslage sowie steigender Kreditzinsen sind von den Investitionen auch für 2023 keine stärkeren Wachstumsimpulse zu erwarten.

Im Gegensatz zu den Investitionen leisteten die Exporte auch 2022 einen maßgeblichen Beitrag zum Wachstum der österreichischen Wirtschaft. Laut Statistik Austria erreichten die Warenexporte von Jänner bis Oktober 2022 rund 161 Mrd. EUR, was gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres einer nominellen Steigerung um 18,4 % gleichkommt. Profitierten weite Teile der Sachgüterproduktion zumindest bis Jahresmitte von einem Exportboom, so kam es laut WIFO im 3. Quartal zu einem Rückgang der Wertschöpfung, die kräftige Exportdynamik riss jäh ab und eine über das Winterhalbjahr 2022/2023 andauernde Verlangsamung des Wachstums zeichnet sich ab. Hier machen sich internationale Entwicklungen – insbesondere Auswirkungen des Ukraine-Krieges wie etwa gestiegene Transportkosten sowie hohe Energie- und Rohstoffpreise – dämpfend bemerkbar. Auf diese Weise erklären sich auch die gemäßigten Prognosen zu den österreichischen Exporten, die 2023 real nur noch um +0,3 % (WIFO) bis +1,8 % (IHS) steigen werden.

Ähnlich wie der Export lieferte 2022 aber auch der private Konsum – mit einer realen Steigerung von +3,8 % (WIFO) bis +4,4 % (IHS) – noch maßgebliche konjunkturelle Impulse. Der in das Jahr 2022 hineinreichende Aufholprozess im Gefolge der CoVid-19-Pandemie zeichnete sich durch eine steigende Nachfrage am Arbeitsmarkt, eine deutliche Reduktion der Arbeitslosenquote, Einkommenssteigerungen sowie eine Absenkung der zuvor pandemiebedingt bis 2021 sehr hohen Sparquote der privaten Haushalte aus und beflügelte damit den Konsum. Das mit Abflauen der Pandemie bestehende Aufholpotenzial war allerdings bereits im 2. Quartal 2022 weitgehend erschöpft. Durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Unsicherheiten führten zu einem substantziellen Anstieg der Energiepreise, der sich zunehmend in einen allgemeinen Auftrieb der Verbraucherpreise übersetzte. Bei einem zuletzt in den 1970er Jahren gesehenen Anstieg der Verbraucherpreise um +8,5 % im Jahre 2022 drückte die anhaltend hohe Inflation dann nicht nur auf die Realeinkommen sondern dämpfte auch den Konsum. Für 2023 erwarten WIFO und IHS vom privaten Konsum trotz eines weiterhin hohen Beschäftigungsniveaus, steigender Reallöhne sowie stabilisierender Maßnahmen der Bundesregierung – etwa durch Pakete zum Teuerungsausgleich oder Valorisierung von Sozialausgaben – keine deutliche Belebung der Konjunktur; für den Privaten Konsum rechnen die Institute mit einem realen Wachstum von + 0,6 % (IHS) bis +1,3 % (WIFO).

Nach einer deutlichen Abschwächung der Wirtschaftsdynamik im Verlauf des Jahres 2022 deuten die aktuellen Prognosen für 2023 auf eine Wachstumsdelle, die bei gegebenen Unsicherheiten in einem durch den Ukrainekrieg belasteten internationalen Umfeld erst 2024 eine Rückkehr zum Wachstumspfad erwarten lässt. Bezeichnend für 2022 war einerseits eine spürbare Erholung des Arbeitsmarktes, die mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit auf ein

niedrigeres Niveau als vor der CoVid-19-Pandemie einherging; andererseits erreichte die Inflation einen seit den 1970er Jahren nicht erreichten Wert. Für 2023 ist laut WIFO mit einer vorübergehenden Eintrübung der Lage auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen und sowohl WIFO als auch IHS gehen davon aus, dass die Inflation ihren Höhepunkt bereits überschritten hat. Beide Institute sagen aber, dass die österreichische Wirtschaft stagnieren wird. Weder die internationale Nachfrage, noch privater Konsum oder Investitionen übernehmen auf absehbare Zeit die Rolle eines Impulsgebers für eine weitere Belebung der Konjunktur.

1.1.2 Geschäftsentwicklung

Das Jahr 2022 startete für den Wirtschaftsstandort positiv: Die Corona-Krise hatte sich trotz aller Schwierigkeiten für die heimischen Betriebe nicht zu einer nachhaltigen und schwerwiegenden Wirtschaftskrise entwickelt. Grund dafür war ein umfassendes Maßnahmen-Paket der Bundesregierung, das den Unternehmen in dieser schwierigen Phase Unterstützung und Sicherheit gegeben hat. Als Förderbank des Bundes hat die aws eine Reihe an Hilfsmaßnahmen umgesetzt, die teilweise (wie etwa die Überbrückungsgarantien bis Mitte 2022 oder der NPO-Unterstützungsfonds) auch noch 2022 fortgesetzt wurden. Maßgeblich für die positive Stimmung zu Jahresbeginn war vor allem die Wirkung, die durch die aws Investitionsprämie, die von der Bundesregierung 2020 initiiert wurde, erzielt werden konnte. Im Auftrag des BMAW wurden damit Unternehmensinvestitionen gefördert und angestoßen. Den österreichischen Unternehmen gab dies die Möglichkeit, wichtige Investitionen trotz schwieriger Marktlage durchzuführen und vor allem den Optimismus und das Vertrauen in den Standort zu stärken. Insgesamt wurden bei der Investitionsprämie in den Vorjahren 242.153 Anträge zugesagt. Davon wurden bereits mehr als 143.000 Anträge bei der aws abgerechnet, und somit ein Zuschuss über EUR 1 Mrd. ausbezahlt und Investitionen von rd. EUR 13 Mrd. ausgelöst. Die aws Investitionsprämie war damit das richtige Instrument zum richtigen Zeitpunkt und konnte den Unternehmen die nötige Sicherheit bieten, um aus der Krise heraus zu investieren.

Durch die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat sich die Stimmung spätestens ab dem zweiten Halbjahr aber deutlich gedreht. Unsicherheiten in Lieferketten und steigende Kosten, allen voran im Bereich der Energieversorgung, haben den Unternehmen zugesetzt. Die Bundesregierung hat daher als Teil eines umfassenden Anti-Teuerungspakets auch Hilfsinstrumente für Unternehmen aufgesetzt. Aufgrund der positiven Erfahrungen bei großen Förderungsmaßnahmen wurde auch dabei die aws als Abwicklungsstelle ausgewählt. Mit dem Energiekostenzuschuss I werden energieintensive Unternehmen, etwa in der ersten

der 4 Stufen mit einer Höhe von 30 Prozent ihrer Mehrkosten von Februar bis September 2022 für Strom, Erdgas und Treibstoffe, unterstützt. Der Ansturm der Unternehmen war enorm. Im Voranmeldezeitraum inklusive Nachfrist im Jänner 2023 haben sich rund 93.600 Unternehmen für den Zuschuss registriert. Durch ein ausgeklügeltes Anmeldesystem – und durch zugewiesene Anmelde-Termine – konnte die Antragsstellung für die Unternehmen einfach und vor allem gut planbar durchgeführt werden. Der Energiekostenzuschuss I wurde durch die Bundesregierung zu Jahresende auf das vierte Quartal 2022 erweitert. Da auch 2023 mit weiteren Folgen und gestiegenen Energiepreisen zu rechnen ist, hat die Bundesregierung noch im Dezember 2022 einen zusätzlichen Energiekostenzuschuss II beschlossen, der ebenfalls über die aws abgewickelt wird.

Aufgrund des herausfordernden Umfelds wurden von der Bundesregierung aber auch weitere Hilfen im Jahr 2022 verlängert. Etwa die Überbrückungsgarantien, die zuletzt bis zum 30.06.2022 verlängert wurden. Damit wurden auch im Jahr 2022 insgesamt noch 288 Überbrückungsgarantien mit einem Obligo von EUR 60,5 Mio. zugesagt. Mit Stand 31.12.2022 waren in Summe 17.726 Garantien mit einem Obligo von EUR 1,947 Mrd. aushaftend. Garantieausfälle waren vergleichbar mit Österreichs Entwicklung bei Kreditausfällen, gering. Verlängert wurden auch Hilfen für gemeinnützige Vereine. So konnte für den 2020 ins Leben gerufenen NPO-Fonds, der von der aws abgewickelt wird, für das 1.Quartal 2022 eingereicht werden. Bezogen auf den Gesamtförderungszeitraum gingen 65.513 Anträge ein und EUR 804 Mio. konnten ausgezahlt werden.

Insgesamt betrachtet hat sich der Investitionslevel der österreichischen Unternehmen nach dem zusätzlichen Push durch die aws Investitionsprämie im Jahr 2022 wieder normalisiert. Die Finanzierungssituation hat sich dabei für Unternehmen zuletzt deutlich verschlechtert. So gaben 54,8 % der Unternehmen in einer Marketmind-Umfrage im Auftrag der aws und WKÖ an, dass Investitionspläne aufgrund einer schwierigen Finanzierungslage abgesagt bzw. verschoben werden. Gemessen am Finanzierungsanteil lag insbesondere der Bankkredit auf einem historischen Tiefststand. Nur 20,7 % der befragten Unternehmen haben diese Finanzierungsform für ihre Investitionen genutzt. Hintergrund sind vor allem fehlende Sicherheiten: Bei 65 % der Unternehmen, die eine Ablehnung oder Kürzung des Kreditbedarfs erhielten, war das der entscheidende Faktor. Die aws als erste Anlaufstelle für Unternehmensfinanzierung ist hier besonders gefordert und konnte mit ihren Kernprogrammen wichtige Impulse setzen.

Bei der Ausstellung von aws Garantien wurde 2022 wieder Vorkrisenniveau erreicht. Mit 1.140 Garantien für EUR 329,1 Mio. Obligo wurden wieder Werte wie in den Jahren 2018 oder 2019

erreicht. Damit trägt dieses Instrument sehr wesentlich zur Ermöglichung von unternehmerischen Projekten im Bereich von Innovation und Wachstum bei. Wie bei den Überbrückungsgarantien sind auch hier die Ausfälle sehr gering und bewegen sich im Bereich der durchschnittlichen Werte vor der Krise. Die Garantie beweist damit die Stärke als budgetschonende Unterstützungsmaßnahme. Zur Intensivierung der aws Garantie hat die aws 2022 wiederum Rückgarantien aus dem InvestEU-Programm der Europäischen Union beim Europäischen Investitionsfonds (EIF) beantragt. In den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit von KMU sollen damit rund EUR 450 Mio. aws-Garantieobligos vom EIF rückgarantiert werden. Dieser Antrag wurde seitens des EIF im Dezember 2022 genehmigt, die Details des Rückgarantievertrags werden Anfang 2023 verhandelt.

Eine sehr hohe Nachfrage verzeichneten 2022 auch aws erp-Kredite. Die Mittel für das Gesamtjahr waren bereits im September 2022 fast vollständig vergeben. In Summe wurden 1.026 Kredite zugesagt und damit mit dem Jahresprogramm 2022 mehr als EUR 626 Mio. an Investitionen ausgelöst.

Als erste Anlaufstelle für unternehmensbezogene Förderungen verfügt die aws neben den aws Garantien und aws erp-Krediten über ein leicht zugängliches und wirksames Angebot an Zuschüssen, Eigenkapital, Coachings und Vernetzungsleistungen. Im Bereich der Zuschüsse konnten 2022 einige wichtige inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. So wurde im April 2022 das Förderungsprogramm KMU.Cybersecurity gestartet, um österreichische Unternehmen bei wichtigen Präventionsmaßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit zu fördern. Die Nachfrage war sehr groß und die vorhandenen Fördermittel innerhalb weniger Wochen abgerufen. Wichtige Schritte wurden zudem mit Spezialprogrammen wie IPCEI (Important Projects of Common European Interest) – Wasserstoff, Mikroelektronik und Photovoltaik gesetzt. Mit den IPCEIs verfolgen Europäische Union und Nationalstaaten das Ziel, die europäische Industrie in Schlüsseltechnologien deutlich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Bei IPCEI Wasserstoff wurde der EU-Notifikationsprozess abgeschlossen und Fördermittel in Höhe von rund EUR 94 Mio. für österreichische Unternehmen bereitgestellt.

Mit zusätzlichen Mitteln wurde im Jahr 2022 zudem im Programm aws Preseed/aws Seedfinancing - DeepTech ein Schwerpunkt auf Digital Health gesetzt. Im Rahmen des Life-Science-Schwerpunkts wurden 16 Projekte mit rund EUR 7,1 Mio. gefördert. Start-ups und innovative Gründungsideen, die über die Unternehmensgrenzen einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert generieren, wurden 2022 mit aws Preseed/Seedfinancing - Innovative Solutions finanziert und begleitet. Gefördert wurden hier 27 Vorhaben mit rund

EUR 5,7 Mio. Darüber hinaus wurden auch 2022 Start-ups und etablierte Unternehmen im Rahmen von aws Innovationsschutz bei der Erarbeitung ihrer Schutzrechts-Strategie umfassend begleitet.

Als Förderbank des Bundes unterstützt die aws von den ersten Schritten bis hin zum internationalen Markterfolg. So wird für international tätige Unternehmen mit hoher Exportquote von der aws Unterstützung im Frontrunner-Programm angeboten. Die Bilanz 2022 zeigt einen starken Andrang von Unternehmen, die grüne Ziele verfolgen. Mit mehr als 110 Anträgen hat sich die Zahl der Unternehmen gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

Nicht zuletzt konnten im Jahr 2022 die Matching-Services der aws weiter ausgebaut werden. Insbesondere die neutrale Vermittlung auf Augenhöhe zwischen Start-ups und Business Angels als auch die Vernetzung zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen hat auch in diesem Jahr zu zahlreichen Kooperationen geführt.

Ausblick auf die kommenden Jahre

Aufgrund des anhaltenden Kriegs in der Ukraine und damit verbundenen Unsicherheiten bei der Energieversorgung von Unternehmen nimmt der Energiekostenzuschuss auch im Jahr 2023 eine wichtige Rolle ein. Die Energieversorgung wird zudem etwa mit Programmen wie u.a. die Gasdiversifizierung sichergestellt, dieses Programm startet im Februar 2023. Die aws ist hier ein wichtiger Partner der österreichischen Wirtschaft und stellt damit eine effiziente und rasche Abwicklung des Hilfsprogramms sicher. Aufgrund der weiterhin angespannten Finanzierung für Unternehmensinvestitionen spielen aber auch die aws Kernprogramme für Innovation und Wachstum weiterhin eine essenzielle Bedeutung. Die aws ist mit den Programmen aus Krediten, Garantien, Zuschüssen, Eigenkapital, Coachings und Vernetzungsservices im Rahmen von aws Connect gut aufgestellt und unterstützt Unternehmen in allen Phasen. Thematische Schwerpunkte liegen im Bereich der Digitalisierung über Nachhaltigkeit bis hin zu Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz, Wasserstoff oder Mikroelektronik.

Im Regierungsprogramm ist ein Nachfolgefonds für den Gründungsfonds I festgehalten. Da die Reinvestitionsperiode des Gründungsfonds I mit 31.12. ausgelaufen ist, sind die Vorarbeiten zur Umsetzung in Finalisierung.

Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Ukraine-Krieges werden laufend evaluiert.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.2.1 Finanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen

in TEUR	2022	2021	Veränderung
Bilanzsumme	549.563	532.033	17.530
Anlagevermögen	143.524	134.748	8.776
Forderungen	93.417	67.911	25.506
Guthaben bei Kreditinstituten / Wertpapiere des UV	304.232	323.047	-18.815
Eigenkapital	142.527	140.840	1.687
Rückstellungen	9.154	8.852	302
Verbindlichkeiten	397.397	381.197	16.200
Off-Balance	3.549.078	4.229.208	-680.130

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 17,5 Mio. erhöht.

Das Anlagevermögen ist v.a. aufgrund höherer Veranlagungen in Wertpapieren (EUR +11,9 Mio.) und weiteren Investitionen beim TRC-Fonds Khan I (EUR +2,6 Mio.), beim Business Angel Fonds (EUR +2,8 Mio.) und beim aws Gründerfonds (EUR +3,0 Mio.) gestiegen. Beim aws Mittelstandsfonds erfolgte im Geschäftsjahr eine Zuschreibung der Anteile (EUR +8,2 Mio.) und eine erfolgsneutrale Kapitalentnahme (EUR -16,8 Mio.), die Anteile am aws Gründerfonds wurden um EUR -2,5 Mio. abgewertet.

Die Forderungen liegen um EUR 25,5 Mio. über dem Vorjahr; die Erhöhung ist im Wesentlichen auf höhere Forderungen gegenüber Bundesministerien (EUR +45,1 Mio.) für noch nicht bezahlte Mittelanforderungen zurückzuführen (davon EUR +40,0 Mio. für Investitionsprämie). Dem gegenüber steht eine Reduktion um EUR -18,8 Mio. der sonstigen Forderungen, die v.a. durch die Rückzahlung des Umsatzsteuerguthabens vom Finanzamt entstanden ist; die Verrechnung mit der aws Venture Fonds GmbH ist um EUR -0,8 Mio. gesunken.

Das Guthaben bei Kreditinstituten bzw. die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind um EUR 18,8 Mio. gesunken. Es handelt sich dabei um von den Auftraggebern zur Verfügung gestellte Mittel für noch nicht ausbezahlte Förderungen.

Das Eigenkapital ist um EUR 1,7 Mio. höher als im Vorjahr. Positive Effekte in Höhe von EUR +5,7 Mio. entfallen auf Anpassungen der Rücklagen im Zuge der Bewertungen des aws Mittelstandsfonds (EUR +8,2 Mio.) und des aws Gründerfonds (EUR -2,5 Mio.). Dem gegenüber steht eine Verwendung der Rücklagen für Garantieleistungen in Höhe von EUR -4,1 Mio.

Die Rückstellungen sind um EUR 0,3 Mio. gestiegen und sind v.a. auf höhere Personalarückstellungen in Höhe von EUR +0,7 Mio. bzw. eine geringere Rückstellung für die KöSt (EUR -0,5 Mio.) zurückzuführen.

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR +39,5 Mio. erhöht – davon entfallen EUR +62,5 Mio. auf das Sonderprogramm Energiekostenzuschuss; die Verbindlichkeiten für CoVid-Maßnahmen haben sich um EUR -13,2 Mio. reduziert (v.a. NPO Fonds mit EUR -9,4 Mio. und Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Produktionen EUR -3,4 Mio.) und die Finanzierungsmittel im Kerngeschäft liegen EUR -9,8 Mio. unter dem Vorjahresniveau (Reduktion v.a. bei IPCEI EUR -12,1 Mio. und beim Beschäftigungsbonus EUR -3,5 Mio. sowie Erhöhung bei aws Digitalisierung EUR +6,0 Mio.).

Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um EUR 24,5 Mio. gesunken und ist v.a. auf die die Rückführung des ERP Treuguts (EUR -37,5 Mio.) an den ERP-Fonds (bei unveränderter ökonomischer Wirkung auf aws und ERP-Fonds) bzw. höhere Fördermittel für die Abwicklung der EFRE Zahlstelle (EUR +9,9 Mio.) und höhere Verbindlichkeiten im Zuge der Abwicklung des Business Angels Fonds (EUR +2,8 Mio.) zurückzuführen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund plangemäßer Tilgungen um EUR 680,1 Mio. von EUR 4,2 Mrd. auf EUR 3,5 Mrd. reduziert.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2022	2021	Veränderung
Umsatzerlöse	113.435	60.944	52.491
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	59.225	9.250	49.975
Sonstige betriebliche Erträge	9	1	8
Personalaufwand	-26.090	-22.888	-3.202
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-90.921	-32.833	-58.088
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-5	-4	-1
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-76.230	-13.155	-63.075
davon Sachaufwand	-14.686	-19.674	4.988
Bilanzgewinn	0	0	0

Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV

Die Erhöhung der Umsatzerlöse um EUR 52,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höherer Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen in Höhe von EUR 50,0 Mio. (v.a. für Überbrückungsgarantien) sowie aus höheren Entgelten Dienstleistungen (EUR +2,3 Mio.).

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 3,2 Mio. (= +14,0 %) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf den höheren Mitarbeiter*innenstand durch die Beauftragung von CoVid-Hilfsprogrammen (v.a. Investitionsprämie und Überbrückungsgarantien), das Sonderprogramm Energiekostenzuschuss, Programm-ausweitungen bzw. Neubeauftragungen sowie eine höhere Abfertigungsrückstellung zurückzuführen. Die zusätzlichen Ressourcen für die CoVid- und Sonderprogramme Ukraine-Krieg haben befristete Dienstverträge, die mit Auslaufen der Programme beendet werden.

Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund höherer Ausfälle in Höhe von EUR 69,4 Mio. (dv. entfallen rd. EUR 53,1 Mio. auf die Überbrückungsgarantien und 16,3 Mio. auf das Kerngeschäft) sowie höherer Rückflüsse in Höhe von EUR 6,3 Mio. (dv. entfallen EUR 3,2 Mio. auf die Überbrückungsgarantien und EUR 3,1 Mio. auf das Kerngeschäft) um EUR 63,1 Mio. höher als im Vorjahr.

Der Sachaufwand ist um EUR 5,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr gesunken. Davon entfallen EUR -8,8 Mio. auf eine geringere Verrechnung von Erlösen aus verkauften Beteiligungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung bzw. EUR 2,8 Mio. aus der Verrechnung der Ausschüttung des Business Angels Fonds; der laufende

Verwaltungsaufwand ist v.a. aufgrund von Programmausweitungen im Kerngeschäft um EUR 1,0 Mio. gestiegen.

Garantieleistungen

in TEUR	2022	2021	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-76.230	-13.155	-63.075
abzüglich Garantieentgelte netto	12.898	13.243	-345
= Nettogarantieleistung	-63.332	88	-63.420
<i>dv. Abdeckung Bund Kerngeschäft</i>	0	0	0
<i>dv. Abdeckung Bund Überbrückungsgarantien</i>	-59.225	-9.250	-49.975
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Kerngeschäft</i>	-4.107	0	-4.107
<i>dv. Rücklagen-Dotierung Kerngeschäft</i>	0	9.338	-9.338
Eventualverbindlichkeiten Garantien	3.549.078	4.229.208	-680.130
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	1,78%	0,00%	1,79%

Tabelle 3: Garantieleistungen

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Ausnahme-Vorjahr eine Erhöhung von EUR 63,1 Mio. zu verzeichnen. Der Zugang ist v.a. auf höhere Ausfälle in Höhe von EUR 69,4 Mio. bzw. auf höhere Rückflüsse von EUR 6,3 Mio. zurückzuführen; wobei die Garantieausfälle nach Abzug der Rückflüsse im Kerngeschäft eine Erhöhung von EUR 13,3 Mio. verzeichnen und die Überbrückungsgarantien eine Erhöhung von EUR 49,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr.

Der Rückgang bei den Garantieentgelten in Höhe von EUR 0,3 Mio. (= -2,6 %) ist je zur Hälfte auf geringere beschlossene Garantie-Neuübernahmen im Kerngeschäft bzw. – bedingt durch das Auslaufen des Programmes Mitte des Jahres 2022 – geringere Zusagen bei den Überbrückungsgarantien zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 680,1 Mio. auf EUR 3.549,1 Mio. reduziert.

1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2022	%	2021	%
Garantie	1.428	5,7%	3.384	1,3%
Kredit *	1.026	4,1%	1.291	0,5%
Zuschuss	22.385	89,9%	250.133	98,1%
Beteiligung	72	0,3%	76	0,0%
Summe	24.911	100,0%	254.884	100,0%

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt einen Rückgang der Finanzierungszusagen für 2022 um rd. 90 % gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild ist bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Reduktion von rd. 91 % verantwortlich. Diese Reduktion ist plangemäß bedingt durch die CoVid-Zuschussprogramme Investitionsprämie (-207.157 Zusagen), NPO Unterstützungsfonds (-17.959 Zusagen) und Betriebliches Testen (-3.182 Zusagen). Bei den Überbrückungsgarantien liegen die Zusagen um -1.728 unter dem Vorjahr, was auf das Auslaufen der Antragsmöglichkeiten Mitte des Jahres zurückzuführen ist. Für das neue Sonderprogramm Energiekostenzuschuss wurden im Jahr 2022 650 Fälle zugesagt. Im Kerngeschäft liegen die Zusagen um 6,2 % unter dem Vorjahr und sind v.a. auf ein geringeres Jahresprogramm bei den Krediten (-265 Zusagen) und ein rückläufiges Garantiegeschäft (-228 Zusagen) zurückzuführen.

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Förderungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2022	%	2021	%	2022	%	2021	%
Garantie	389,6	28,5%	824,8	10,5%	54,2	9,9%	246,4	3,7%
Kredit *	499,7	36,5%	600,0	7,6%	17,0	3,1%	10,3	0,2%
Zuschuss	475,1	34,7%	6.416,7	81,8%	475,1	87,0%	6.416,7	96,2%
Beteiligung	3,9	0,3%	5,3	0,1%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Summe	1.368,3	100,0%	7.846,8	100,0%	546,3	100,0%	6.673,4	100,0%

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

*) Da zu den Aufgaben der aws gem. § 2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um -82,6 % bzw. EUR 6.479 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 6.274 Mio. auf die CoVid-Programme (der Rückgang ergibt sich v.a. aus EUR -5.640 Mio. Investitionsprämie, EUR -357 Mio. Überbrückungs-

garantien und EUR -272 Mio. NPO Fonds). Im Kerngeschäft liegt die Finanzierungsleistung um EUR -221 Mio. bzw. -17,5 % unter dem Vorjahr; wobei der Rückgang v.a. auf ein geringeres Jahresprogramm bei den Krediten EUR -100 Mio., eine geringere Finanzierungsleistung bei den Garantien im Kerngeschäft um EUR -78 Mio. und geringere Zuschussvolumina in Höhe von EUR -41 Mio. (dv. EUR 36 Mio. für das Programm IPCEI) zurückzuführen ist.

Der Förderungsbarwert ist insgesamt um rd. 92 % auf EUR 546 Mio. gesunken und ist im Wesentlichen auf die geringeren Zusagen bei den CoVid-Programmen und das Programm IPCEI zurückzuführen.

	Coaching / Förderungsberatung	
	2022	2021
Coaching	2.653	2.802
Förderungsberatung	854	483
Teilnehmende	16.653	18.737

Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung

Die Coachingleistungen liegen im Jahr 2022 um -5,3 % unter dem Vorjahr wobei der Rückgang v.a. auf das ausgelaufene Programm IP.Beratung (-205) zurückzuführen ist; die persönliche Förderungsberatung ist 2022 – nach CoVid-bedingtem Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 – wieder auf deutlich höheres Interesse gestoßen und konnte um fast 77 % bzw. um +371 Beratungen gesteigert werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden liegt aufgrund von geringeren digitalen Veranstaltungen für CoVid-Programme um -11 % unter dem Vorjahr.

1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahresergebnis in EUR	Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2022 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.007.993,69	-572.134,94	2022	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	52.874.469,10	-5.497.854,29	2022	49.885.443,23
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	4.426.873,50	8.226.390,48	2022	4.426.873,50
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.473.774,59	2022	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	13.786.525,00	1.103.681,00	2021	10.428.628,44

Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2022 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2022	2021	2022	2021
aws-Gründerfonds *	18	15	9,2	6,5
aws-Mittelstandsfonds *	1	1	0,0	0,1
aws-Venture Capital Initiative *	107	113	3,6	3,3
Summe	126	129	12,8	9,9

Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen

* Davon im Jahr 2022 86 (2021: 72) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 8,0 Mio. (2021: EUR 4,9 Mio.)

1.2.4 Personal

Entwicklung der Personalressourcen

Mit Stichtag 31.12.2022 waren in der aws 357 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 323,3. Im Jahresdurchschnitt 2022 lagen die Vollzeitäquivalente bei 307,9. Der Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zu 2021 ist ursächlich auf die CoVid-Förderprogramme (v.a. Investitionsprämie, NPO-Unterstützungsfonds und Überbrückungs-garantien) und das neue Förderprogramm Energiekostenzuschuss zurückzuführen. Für die Umsetzung dieser Programme wurden zusätzliche Sachbearbeiter*innen und Projektmanager*innen rekrutiert. Diese neuen Mitarbeiter*innen verfügen über temporäre Anstellungsverträge. Die Beschäftigtenzahlen werden somit nach dem Auslaufen dieser Förderprogramme wieder sinken.

	2022	2021	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	357,0	317,0	40,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	323,3	285,6	37,7
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	307,9	272,5	35,4

Tabelle 9: Personalressourcen

Kompetenzentwicklung

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen Zielgruppen passende Weiterbildungsmaßnahmen. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2022 wurde ein Schwerpunkt auf Green Finance Themen gelegt und es kamen verstärkt digitale Weiterbildungsformate zum Einsatz. Des Weiteren wurden die neuen Mitarbeiter*innen in die operative Förderungsabwicklung (Übersicht Förderungs-produkte, Förderungsrichtlinien, Kund*innenberatung, Förderungsabwicklungsprozesse, AIS-Förderungsapplikation) eingeschult.

Förderung der Gesundheit

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter*innen. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeits-psychologische Maßnahmen angeboten. Einen Schwerpunkt im Gesundheitsmanagement bildete eine Befragung der Mitarbeiter*innen zur „Evaluierung psychischer Belastungsfaktoren gem. ASchG“. Der aws Gesundheitstag 2022 stand unter dem Motto „*Gesund und nachhaltig*“, er wurde in virtueller Form umgesetzt und fand im Jänner statt.

Werte-/Leitbild

In der zweiten Jahreshälfte wurde ein Prozess zur Evaluierung und Weiterentwicklung des aws Werte-/Leitbildes durchgeführt. Dazu wurde eine Gruppe von Wertebotschafter*innen etabliert und alle Mitarbeiter*innen hatten die Möglichkeit, im Rahmen von Werteworkshops und einer digitalen Wertewerkstatt Inputs einzubringen. Intern wurden die neuen Werte bereits Ende des Jahres 2022 kommuniziert, der externe Rollout erfolgt 2023.

Mobilität und Nachhaltigkeit

Die aws hat im Rahmen ihrer „green aws“ Kernstrategie diverse interne Projekte initiiert und eine Projektgruppe zur laufenden Weiterentwicklung von Maßnahmen in diesem Bereich etabliert. Im September hat sich die aws beispielsweise an der Europäischen Mobilitätswoche beteiligt. Wie bereits 2021 hat die aws auch für das Jahr 2022 wieder einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht erstellt.

1.3 Zweigniederlassungen

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2023 wird die aws als Förderbank der Republik in ihrem Kerngeschäft – abseits der Sonderprogramme CoVid, Ukraine-Krieg und Klimabonus – der heimischen Wirtschaft rund EUR 1,3 Mrd. an Finanzierungsleistung anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Hiermit legt die aws ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte und setzt wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung. Die Bearbeitung der Corona-Hilfsprogramme sowie v.a. das Sonderprogramm Energiekostenzuschuss werden auch das Jahr 2023 stark prägen.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Laut aktuellen Analysen des KSV 1890 sind im Jahr 2022 in Österreich 4.775 Unternehmen (+57,4 % gegenüber 2021) von einer Insolvenz betroffen. Es zeigt sich damit, dass die Anfang 2022 allgemein prognostizierten 5.000 Unternehmensinsolvenzen und damit das Vorkrisenniveau fast erreicht wurden.

Trotz dieser „Normalisierung“ sieht Gerhard M. Weinhofer, Geschäftsführer des bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes Österreichischer Verband Creditreform, keinen Grund zur Panik: „Nach dem Auslaufen der Corona-Hilfsmaßnahmen war mit einer Rückkehr auf das Vorpandemieniveau zu rechnen. Nun sind viele Kleinst- und Kleinunternehmen insolvent geworden, die nur durch die staatlichen Hilfen über die Pandemie hinweggerettet wurden. Dass viele dieser Unternehmen schon zuvor Probleme hatten, zeigt die stark ansteigende Zahl an vermögenslosen Abweisungen. Gläubiger erleiden dadurch einen Totalausfall.“

Als Insolvenzursachen sind vor allem Kapitalmangel (v.a. Probleme bei der Rückzahlung der gestundeten Abgaben und Steuern) sowie die allgemeine Wirtschaftslage mit Lieferkettenproblemen und Fachkräftemangel zu beobachten. Aber auch steigende Preise bei Materialien und Vorprodukte, die zu sinkenden oder gar negativen Margen führen, da die Teuerung nicht immer an den Endverbraucher weitergegeben werden kann. „Zuerst die

Lockdowns, dann der Ukraine-Krieg und die Inflation waren einfach für viele Unternehmen zu viel an Polykrisen“, fasst Weinhofer die aktuelle Lage zusammen.¹

Der KSV1870 geht davon aus, dass die aktuellen Entwicklungen weiter an Tempo zulegen werden und die Zahl der Firmenpleiten im kommenden Jahr steigen wird. „Wir befinden uns nach wie vor in einer Phase der Normalisierung des Insolvenzgeschehens, doch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen setzen den österreichischen Unternehmen mehr als sonst zu. Auch darauf ist die aktuelle Beschleunigung zurückzuführen. Eine Fortsetzung der diesjährigen Insolvenzentwicklung ist wahrscheinlich.“, erklärt Götze. Für das Jahr 2023 prognostiziert der KSV1870 einen Anstieg der Firmenpleiten im niedrigen zweistelligen Prozentbereich zwischen 5.500 und 6.000 Fällen. Das wären maximal rund 1.000 Pleiten mehr als vor der Corona-Krise.²

Diese Prognosen sind mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden, da die weiteren Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die österreichische, aber auch auf die europäische, Wirtschaft nach wie vor schwer abschätzbar bleiben.

Risikomanagement

Die Risikostrategie ist durch den europäischen und nationalen Förderauftrag determiniert und in Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber festgelegt.

Obwohl die aws seit Ende 2013 kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws-Kund*innen mit Garantieobligo aus dem Kerngeschäft regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

¹ Pressemitteilung „Firmeninsolvenzstatistik 2022“ vom 05.01.2023 der Creditreform

² Pressemitteilung „Insolvenzstatistik Unternehmen Jahr 2022“ vom 13.01.2023 des KSV1870

Bei den Überbrückungsgarantien wird die 1 Jahres-PD aus deren Bankenrating auf die aws-Masterscala gemappt.

Zusätzlich wird für das Kerngeschäft und für die Überbrückungsgarantien quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko des Kerngeschäfts wird in einem jährlichen Termin mit Finanzministerium und Eigentümer*innen abgestimmt.

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann für die aws nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten das Ziel der Geschäftstätigkeit sein, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Risiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes Projekt in Form eines standardisierten Scorecard-Modells vorgenommen. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Ab 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder für die Jahre 2020-2023 durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detailergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren ein. 2020 wurden zwei Indikatoren – „Anteil Digitalisierungsprojekte“ sowie „Anteil Unternehmen mit Umweltrelevanz“ – neu eingeführt, welche aus der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt werden.

Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings bei der EBA-zertifizierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Identifikation und Bewertung der operationellen Risiken, die auch das Rechts- und das Reputationsrisiko umfassen, wurden 2022 gemeinsam mit externer Expertise evaluiert und an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Operationelle Risiken werden durch jährliche dezentrale Assessments identifiziert und bewertet und zentral auf aws-Ebene zusammengeführt, vervollständigt und laufend gemonitort. Schäden aus operationellen Risiken werden in eine Datenbank eingetragen.

Das Interne Kontrollsystem beinhaltet Kontrollen in den Prozessen und in den Kernsystemen. Zur Unterstützung des IKS ist ein IT-Tool im Einsatz, das einen Überblick über das IKS System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der erforderlichen Schritte bei der Einführung von neuen oder der Änderung bzw. Verlängerung von bestehenden Förderprogrammen dient ein standardisierter Prozess mit laufenden internen Kontrollen. Dieser Prozess ist 2021 digitalisiert worden.

Das Liquiditätsrisiko wird durch eine standardisierte aws-weite Liquiditätsplanung der Fördermittel und der Abwicklungskosten gesteuert.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nicht von wesentlicher Bedeutung.

3 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Mitgliedschaft bei der Plattform Industrie 4.0, um die internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und digitalen Transformation zu beobachten und in maßgeschneiderte Förderungsprogramme zu gießen
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Künstlichen Intelligenz, FTI Strategie 2030 sowie dem FTI Pakt
- Initiativen zur Verstärkung des Wissenstransfers und der Steigerung von universitären Spin-offs
- Teilnahme an zahlreichen Boards zur Beurteilung und Prämierung österreichischer Innovationsprojekte (z. B. Austrian Cooperative Research, ACR)

- Mitgliedschaft im "Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises" (NEFI), in der "European Association of Mutual Guarantee Societies" (AECM) sowie Verlängerung der Kooperation im Rahmen des Enterprise Europe Networks (EEN)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 14. März 2023



Mag.^a Edeltraud Stiftingel
Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at